

**Gebührensatzung zur Benutzungssatzung der Musikschule
Hemhofen**

vom 05.05.2017
(In Kraft getreten am 01.09.2017)

in der zur Zeit geltenden Fassung
einschl. der nachstehenden Änderungen

Änderungen:

1. Änderung mit GR-Beschluss vom 02.04.2019 (In Kraft getreten zum 01.09.2019)

3.7.2

Gebührensatzung der Gemeinde Hemhofen für die Musikschule Hemhofen

Die Gemeinde Hemhofen erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1

Schulgeld

Das Schulgeld beträgt pro Schuljahr

a) Musikzwerge und Musikalische Früherziehung (Gruppen mit maximal 8 Kindern)	373,00 €
b) Musikalische Früherziehung plus (Pilotprojekt)	264,00 €
c) Bläserklasse	1.161,00 €
d) Instrumental- und Gesangsunterricht	
Gruppenunterricht mit 4 Schülern (45 Minuten)	653,00 €
Gruppenunterricht mit 3 Schülern (45 Minuten)	871,00 €
Gruppenunterricht mit 2 Schülern (30 Minuten)	871,00 €
Gruppenunterricht mit 2 Schülern (45 Minuten)	1.306,00 €
Einzelunterricht (30 Minuten)	1.742,00 €
Einzelunterricht (45 Minuten)	2.613,00 €
e) Ensembles, Chor, Orchester	264,00 €
f) Erwachsene und 60plus (Liedbegleitung Gitarre / Samba Trommeln / Best Age Band)	264,00 €

§ 2

Zuschuss

(1) Der Zuschuss der Gemeinde Hemhofen zu den einzelnen Unterrichtskategorien beträgt pro Schuljahr:

a) Musikzwerge und Musikalische Früherziehung	148,00 €
b) Musikalische Früherziehung plus (Pilotprojekt)	39,00 €
c) Bläserklasse	722,00 €
d) Instrumental- und Gesangsunterricht	
Gruppenunterricht mit 4 Schülern (45 Minuten)	310,00 €
Gruppenunterricht mit 3 Schülern (45 Minuten)	450,00 €
Gruppenunterricht mit 2 Schülern (30 Minuten)	482,00 €
Gruppenunterricht mit 2 Schülern (45 Minuten)	708,00 €
Einzelunterricht (30 Minuten)	998,00 €

3.7.3

Einzelunterricht (45 Minuten)	1.472,00 €
e) Ensembles, Chor, Orchester	138,00 €
f) Erwachsene und 60plus (Liedbegleitung Gitarre / Samba Trommeln / Best Age Band)	0,00 €

- (2) Die Gewährung des Zuschusses durch die Gemeinde Hemhofen erfolgt nur an Musikschüler, die mit Hauptwohnung in Hemhofen gemeldet sind.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser Zuschuss direkt mit dem Schulgeld verrechnet; zu zahlen ist damit durch den Musikschüler nur der Differenzbetrag (Schulgeld abzüglich Zuschuss).

- (3) Bei Musikschülern mit Hauptwohnsitz in anderen Gemeinden, die ihren Einwohnern ebenfalls einen Zuschuss für den Unterricht an der Musikschule gewähren, kann ebenfalls eine Verrechnung des Schulgeldes mit dem Zuschuss der Wohnsitzgemeinde erfolgen. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Hemhofen und der jeweiligen Wohnsitzgemeinde, in der diese sich verpflichtet, den Zuschussbetrag direkt an die Gemeinde Hemhofen zu zahlen.

§ 3

Fälligkeit

1. Das Jahresschulgeld ist mit je einem Viertel fällig, zum 1. der Monate November, Februar, Mai und August eines jeden Schuljahres.
2. Das Schulgeld wird bargeldlos erhoben. Eine Einzugsermächtigung soll der Gemeindeverwaltung erteilt werden.
3. Bei Eintritt während des Schuljahres ist das Schulgeld entsprechend gekürzt zu entrichten.

§ 4

Verpflichtete

Zur Zahlung des Schulgeldes ist verpflichtet

- a) wer einen Schüler zum Unterricht anmeldet
- b) der Schüler

Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 5

Zahlungsverzug und vorzeitiges Ausscheiden

1. Kommt ein Zahlungspflichtiger mit der Zahlung des Schulgeldes länger als 3 Monate in Verzug oder scheidet ein Schüler vor Abschluss eines Unterrichtsjahres aus, so wird das Schulgeld für das restliche Unterrichtsjahr sofort zur Zahlung fällig. Dies gilt nicht, wenn der Schüler das Ausscheiden nicht zu vertreten hat.

3.7.4

2. Bei vorzeitigem Austritt mit Genehmigung des Schulleiters und des Trägers, wird das Schulgeld nur bis einschließlich des Austrittsmonats berechnet.

§ 6

Schulgeldermäßigung, -befreiung

Über eine Schulgeldermäßigung oder –befreiung entscheidet auf schriftlichen Antrag die Musikschulleitung im Benehmen mit dem Ersten Bürgermeister.

§ 7

Urheberrechtsgebühren

Jeder Schüler im Instrumental- und Vokalunterricht zahlt pro Schuljahr einmalig eine Urheberrechtspauschale (für Fotokopien von Noten). Diese beträgt 11 € ab dem Schuljahr 2016/17. Diese Pauschale ist fällig am 01. November eines jeden Schuljahres und, auch bei Ausscheiden vor Schuljahresende, nicht rückzahlbar.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2009 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 18.03.2011, 11.05.2012, 28.05.2014, 23.04.2015, 16.07.2015 und 08.04.2016 außer Kraft.

Hemhofen, den 05.05.2017

Ludwig Nagel
1. Bürgermeister

(Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzungen ergibt sich aus dem Deckblatt.)